



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

14. Februar 2025

L 3020, Gemeinde Heuchelheim, Ortsteil Heuchelheim

Bebauungsplan Nr. 7 „Heuchelheim Ost“ – 6. Änderung im Bereich „Gewerbepark Rinn & Cloos“ [Vorentwurf 12/2024]

Beteiligung der Behörden - Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 14.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorgelegten Bebauungsplanänderung soll in Heuchelheim ein Urbanes Gebiet ausgewiesen werden, um für ein Gewerbeareal eine städtebauliche Neuordnung mit Gewerbe, Gastronomie, Dienstleistungen, Handel, kulturellen und sozialen Einrichtungen sowie Wohnen vorzubereiten.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über die örtlichen Straßen *Schillerstraße* und *Ludwig-Rinn-Straße* an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der L 3020 *Gießener Straße* gegeben sein. Zudem ist das Plangebiet von der Landesstraße kommend über die *Friedrichstraße* erreichbar. In den vorgelegten Unterlagen sind keine Aussagen über die künftige Leistungsfähigkeit der Anbindungen an die L 3020 enthalten. Sollten dort Maßnahmen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig werden, hat die Gemeinde diese nach einvernehmlicher Abstimmung mit mir umzusetzen.

Der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Bei einer Veröffentlichung meiner Stellungnahme sind diese zu schwärzen.



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Wasser- und Bodenschutz

Planungsbüro Fischer

Per Mail:
beteiligung@fischer-plan.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

12.02.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Heuchelheim, Ortsteil Heuchelheim;
Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 7 „Heuchelheim Ost“, 6. Änderung im
Bereich „Gewerbepark Rinn & Cloos“**

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 16.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf zum o.a. Bebauungsplan nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Amtlich festgesetzte Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern für einzelne Anlagen oder Anlagenteile keine Zulassungspflicht nach Wasserrecht (WHG, HWG) oder UVPG besteht, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Das Planungsareal befindet sich in einem hydrogeologisch ungünstigen Gebiet (u.A. relevant für die Beurteilung von Erdwärmennutzungen).

Abwasser

Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung,

...2

sofern für einzelne Anlagen oder Anlagenteile keine Zulassungspflicht nach Wasserrecht / UVPG besteht.

Zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belange sollte das Konzept zur abwassertechnischen Erschließung frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

Im Hinblick auf die entwässerungstechnische Zuordnung des Planungsbereiches zur Kläranlage Gießen liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Gießen als obere Wasserbehörde.

Die gesetzlichen Regelungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 37 Hessisches Wassergesetz zur Niederschlagswasserverwertung sind bei der weitergehenden Planung zu berücksichtigen.

Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Regelungen zum Bebauungsplan bereits aufgenommen.

Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer, gesetzliche Gewässerrandstreifen, gesetzliche und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete, ausgewiesene Hochwasserrisikogebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sowie Restriktionsbereiche von Hochwasserschutzanlagen sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht betroffen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Gemeinde Heuchelheim
Linnpfad 30
35452 Heuchelheim



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR
Fachdienst 72 -
Naturschutz

Postanschrift:
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Datum
21.02.2025

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Bebauungsplan Nr. 7 „Heuchelheim Ost“ 6. Änderung im Bereich „Gewerbepark Rinn & Cloos“ Gemeinde Heuchelheim, Gemarkung Heuchelheim

Hier: Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan Stellung gemäß den Kapiteln 1, 3, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechend unserer Zuständigkeit.

Wir begrüßen diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung und Nachnutzung einer teilweise leerstehenden Bestandsbebauung.

Wir begrüßen die Festsetzungen zu Werbeanlagen, Licht und Glasfassaden.

Eine abschließende Bewertung des Vorhabens ist erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen in der zweiten Offenlage möglich. Darin sind auch Schutzmaßnahmen für die Blauflügelige Ödlandschrecke vorzusehen. Außerdem ist eine Quartierkontrolle für Fledermäuse in den Bestandsgebäuden unabdingbar, da dort Quartiere bekannt sind.

Die Abwägungsergebnisse sind uns zur Kenntnis vorzulegen.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 93900
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Bankverbindungen (BLZ)
Sparkasse Gießen IBAN DE34 51350025
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 51390000

(Kontonummer)
0200503367 BIC SKGIDESH
0000106801 BICVBMHDESF



Beteiligung Planungsbüro Fischer

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Beteiligung Planungsbüro Fischer

Bebauungsplan Nr. 7 „Heuchelheim Ost“ – 6. Änderung im Bereich
„Gewerbepark Rinn & Cloos“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieviel Stellplätze auf dem Gelände inkl. Tiefgarage vorhanden sein werden und ob die Anzahl den Bedarf decken wird.

Eine großflächige Verlagerung von parkenden Fahrzeugen in das angrenzende Wohngebiet sollte nicht angestrebt werden, da dies einen negativen Einfluss auf die Leichtigkeit des Verkehrs haben würde.





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen:

Bearbeiter/-in:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum:

19. Februar 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Heuchelheim;
Bebauungsplan Nr. 7 „Heuchelheim Ost“ – 6. Änderung im Bereich
„Gewerbepark Rinn & Cloos“ in Heuchelheim
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 14.01.2025, Projektleiterin: Frau Roeßing

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Mit dem Vorhaben sollen auf einer Fläche von ca. 3,2 ha die Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung geschaffen werden. Hier soll ein Urbanes Gebiet ausgewiesen werden.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als *Vorranggebiet (VRG) Siedlung Bestand* festgelegt, überlagert durch ein *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*.

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen VRG Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen,

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <https://rp-giessen.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN  *1 Arbeitgeber*
1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen (vgl. Ziel 5.2-1 des RPM 2010). Somit entspricht die Planung diesem Ziel.

In den VBG für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktionen und der Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1 des RPM 2010). Bei der Überlagerung eines VBG für besondere Klimafunktionen mit VRG Siedlung Bestand, kann die Funktionsfähigkeit von Luftleitbahnen bspw. dadurch gefördert werden, dass ausreichend bemessene Freiflächen erhalten oder nach Möglichkeit wiederhergestellt und Luftschadstoffemissionen minimiert werden (vgl. Begründung/Erläuterung zu Grundsatz 6.1.3-1 des RPM 2010). Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie zur Dachbegrünung getroffen. Damit ist den Klimabelangen ausreichend Rechnung getragen.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Hinweis:

Allerdings möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung V 1.1 vom Oktober 2023 (abrufbar über den Link: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf) hinweisen. Ich bitte, diese bei zukünftigen Planungen allumfassend anzuwenden. Insbesondere bedarf es konkreter Dokumentation in Bezug auf Bedarfsermittlung, Wassersparnachweis, Deckungsnachweis etc.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus meiner Sicht für die zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Auf den Hinweis möglicher Starkregenereignisse wurde in den Planunterlagen eingegangen (hoher Starkregenhinweis-Index und stark erhöhte Vulnerabilität). Zudem ist die Fließpfadkarte im Umweltbericht dargestellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Aus Sicht der von mir vertretenen Belange sind die Ausführungen zur geplanten Entwässerung des Plangebietes zu unkonkret und entsprechen nicht den Anforderungen der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ von Oktober 2023 (https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf).

Da somit nicht beurteilt werden kann, ob eine gesicherte Erschließung hinsichtlich einer geordneten und gesetzeskonformen Abwasserbeseitigung gewährleistet ist, kann keine qualifizierte Stellungnahme abgegeben werden. Soweit erforderliche Abwasseranlagen nicht errichtet oder erweitert oder erforderliche Maßnahmen für eine gesicherte Erschließung nicht umgesetzt sind, könnte dies zu einer Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplanes und damit zu dessen Unwirksamkeit führen.

Neue Baugebiete (trifft hier auf den Bereich zu, der neu bebaut werden soll) sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Abweichung ist ausführlich zu begründen.

Rund 500 m vom Plangebiet entfernt verläuft der Kropbach als mögliches Einleitungsgewässer für die Einleitung von Niederschlagswasser bei einer Entwässerung im Trennsystem.

Da in diesem Fall ein Gebiet betroffen ist, dass im Bestand an die Regenentlastungsanlage BH20/BHEU angeschlossen ist, die eine extrem hohe CSB-Fracht (lt. Schmutzfrachtberechnung 2013: 19.152 kg CSB/a) in die Bieber einleitet, ist jede Möglichkeit zur Entlastung der Anlage (z. B. Abkopplung von Oberflächen) aus Gewässerschutzsicht näher zu prüfen.

Die Entwässerung des neu zu bebauenden Bereichs des Plangebietes ist demnach vorrangig im Trennsystem zu planen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, 10 WHG. Zuständige Wasserbehörde zur Erteilung der Erlaubnis kommunaler Einleitungen ist das Regierungspräsidium Gießen. Zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG. Demnach hat die Einleitung nach dem Stand der Technik zu erfolgen, sie muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und die dafür erforderlichen Abwasseranlagen sowie sonstigen Einrichtungen müssen errichtet und betrieben werden. Um die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung erforderlich.

Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist emissionsbezogen das Arbeitsblatt DWA-A 102-2 zu beachten. Dieses stellt die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar. Zum Schutz des Gewässers vor hydraulischer und stofflicher Überlastung ist eine Regenrückhalteanlage mit

ggf. erforderlicher Behandlung vorzusehen. Die Bemessungsgrundlagen (Überschreitungshäufigkeit, Drosselabflussspende der Rückhalteanlage usw.) sind mit der Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

Es wird dringend empfohlen, die erforderlichen Flächen zur Niederschlagswasserrückhaltung bzw. -behandlung im Bebauungsplan festzusetzen, um eine gesicherte Erschließung bzgl. der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Zudem wird empfohlen, die Trasse zur Ableitung des Niederschlagswassers bis zur Einleitstelle am Gewässer mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen.

Es wird empfohlen, die Nutzung von Retentionszisternen im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, um die hydraulische Belastung der Kanalisation möglichst gering zu halten. Diese sind in ein Nutzvolumen und ein Retentionsvolumen unterteilt. Damit wird sowohl die Brauchwassernutzung ermöglicht als auch die gedrosselte Abgabe von Niederschlagswasser in die Kanalisation gewährleistet. Das Retentionsvolumen der Zisternen ist jedoch grundsätzlich nicht auf ein ggf. erforderliches Rückhaltevolumen vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer anrechenbar.

Ich weise darauf hin, dass die Änderung der Entwässerung im Plangebiet bei der Aktualisierung der Schmutzfrachtberechnung zu berücksichtigen ist.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Zurzeit können seitens des Fachdezernates keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Zurzeit können seitens des Fachdezernates keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Grundsätzlich sind für Neuinanspruchnahmen von Flächen die einschlägigen Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Eingriffe in bislang natürliche Bodenprofile zu beschreiben, bodenfunktional zu bewerten und **auszugleichen**. Der Bodenschutz muss insbesondere bei verlorengehender Evapotranspirationskühlleistung, Infiltrations- und Retentionsleistung mit einer sehr hohen Gewichtung in die Abwägung einfließen.

Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Hinsichtlich der Bewertung der altlastenverdächtigen Fläche verweise ich auf die Zuständigkeit des Fachdezernates Dez. 41.4.
Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle, wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Nach Durchsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht direkt ersichtlich.

Der durch das frühere Industriegebiet (GI) verletzte Trennungsgrundsatz des BImSchG wurde aufgelöst, das Konzept wirkt modern und überzeugend, so dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Bedenken oder Hinweise vorgebracht werden.

Bergaufsicht

Der Planungsraum liegt im Bergfreien.

Landwirtschaft

Da sich das überplante 3,2 ha große Gewerbeareal vollständig im Vorranggebiet für Siedlung (Bestand) befindet, werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Forstbehörde

Forstliche Belange sind von der o. g. Bauleitplanung nicht betroffen.

Obere Naturschutzbehörde

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.